

Tierschutzaspekte bei Extremzuchten von Heimtieren: Grundsätze, Regelungen und weitere Massnahmen

A. Steiger

Abteilung Tierhaltung und Tierschutz der Universität Bern

Zusammenfassung

In einer Übersicht werden grundsätzliche Ausführungen zur Problematik und Beurteilung von Extremzuchten bei Heimtieren unter Tierschutzaspekten, zu gesetzlichen Regelungen und zu anderen Massnahmen zur Vermeidung der Zucht von Tieren mit Extremmerkmalen zusammengestellt. Anstrengungen namentlich der Zuchtorganisationen durch Anpassung der Rassestandards und durch verbesserte Richter- und Züchterausbildung sind wesentlich. Ferner bilden geeignete Informationstätigkeiten eine wichtige Massnahme.

Schlüsselwörter: Tierschutz, Heimtiere, Extremzucht, Zuchtstandards

Assessment of animal welfare aspects in extreme breeds of pet animals: Principles, rules and other measures

The review deals with fundamental aspects of the problems and the assessment of animal welfare aspects in extreme breeds of companion and pet animals, with legislation and with other measures to avoid breeding animals with extreme characteristics. Efforts are important in particular by breeding organisations to adapt breeding standards and to improve the education of judges and breeders. Furthermore adequate activities to correctly inform animal keepers are important.

Keywords: animal welfare, companion animals, pet animals, extreme breeds, breeding standards

Heimtierzucht und Tierschutzaspekte

Seit Jahrtausenden hat der Mensch Haus-, Nutz-, Heim-, Begleit- und Wildtiere, seit kürzerer Zeit auch Versuchstiere, durch gezielte Zucht für seine Verwendungszwecke verändert, unter anderem zu erhöhter Produktivität und Sportleistung sowie zu speziellem Aussehen und Verhalten oder als Krankheitsmodelle in der Forschung. Neuerdings werden Versuchs- und Nutztiere auch mittels gentechnischer Methoden zu speziellen Verwendungszwecken verändert. Verschiedene traditionelle Zuchtpraktiken werden seit einiger Zeit unter Tierschutzaspekten kritisch beurteilt, nachdem bei verschiedenen Zuchtformen morphologische, physiologische oder verhaltensmässige Veränderungen aufgetreten waren, von denen vermutet wird, dass sie zu Leiden, Schäden oder anderer Beeinträchtigung beim Tier führen können. Zudem werden bei verschiedenen Tierarten Zuchtlinien mit dem Auftreten von Letalfaktoren, welche zu erhöhter Embryonen- oder Jungtiersterblichkeit führen, oder Linien mit morphologischen Merkmalen der Elterntiere, welche die Aufzucht der Jungtiere verunmöglichen und

die Aufzucht durch Ammentiere erfordern, als ethisch nicht vertretbar angesehen. Solche Zuchtformen werden häufig je nach Standpunkt unter wertenden Begriffen wie Qualzucht, Extremzucht und Defektzucht, oder weniger wertend als Problemzucht bezeichnet. Die Skala vom Normaltyp eines Zuchttiers ohne Mängel bis zum Extremtyp mit wesentlichen Beeinträchtigungen kann breit und flussend sein.

In der Zucht von Heimtieren im weitesten Sinn, das heisst inklusive kleine Haus- und Begleittiere wie Hund und Katze sowie von Rassekaninchen, -geflügel und -tauben sind zahlreiche Beispiele von fragwürdigen oder klar abzulehnenden Zuchtformen bekannt (Räber, 1992; Wegner, 1993, 1995, 1997; Peyer, 1997; Not, 1998; Peyer und Steiger, 1998; Stucki, 1998; Bartels, 2002; Steiger, 2005). Ein Gutachten zur Auslegung von § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes behandelt eingehend Zuchten von Hunden, Katzen, Kaninchen, Rassetauben, Rassehühnern, Wassergeflügel und Ziervögeln (Sachverständigen-Gruppe, 2000). Bartels und Wegner (1998) geben eine umfassende Übersicht über «Fehlentwicklungen in der Haustierzucht». Manche Fakten sind allerdings nicht aus-

212 Originalarbeiten

reichend bekannt und für die Forschung besteht erheblicher Handlungsbedarf, namentlich zur Objektivierung der vermuteten Mängel, zur Versachlichung der Diskussion und als Entscheidungsgrundlage für züchterische und gesetzgeberische Massnahmen. Zu überprüfende Zuchtformen sind auch bei Nutztieren bekannt, zum Beispiel die Mast von Truten und Broilern mit raschem Wachstum, Skelett-Deformationen und Bewegungsstörungen, oder zu hohe Leistungssteigerung bei Mastrindern (Belgium-Blue mit Gebärschwierigkeiten bzw. häufigen Kaiserschnitten) und bei Mastschweinen. In der Forschung werden gezielt Defektzüchtungen von Versuchstieren, namentlich von Labornagern, als Krankheitsmodelle eingesetzt und mittels gentechnischer Methoden werden zunehmend transgene Versuchstiere bzw. knock-out-Tiere mit bestimmten Eigenschaften oder Mängeln verwendet. Das Tier belastende Defekte können auch unbeabsichtigt als Begleiterscheinung sowohl bei traditionell züchterisch wie bei gentechnisch erzeugten Zuchtlinien auftreten. Extremzuchten werden unter anderem wie folgt definiert: *Durch Zucht gezielt geförderte Merkmalsausprägung (Form, Farbe, Leistung, Verhalten), die zu Minderleistung bei Selbstaufbau, Selbsterhalt oder Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und physiologischen Veränderungen oder in Verhaltensstörungen äussern und die mit Schäden, Leiden oder Schmerzen verbunden sind* (Pschorn et al., 1996; Herzog, 1997).

Tierschutz-Grundsätze in der Heimtierzucht

Grundsätze der Ziele in der Tierzucht sind in vielen Tierzuchtlehrbüchern festgehalten. Eine kurze, auf den Tierschutz ausgerichtete Forderung an die Zucht von Heimtieren liegt im Gutachten zur Auslegung von § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes vor (Sachverständigen-Gruppe, 2000): *Tierschutzgerecht kann eine Rassezucht nur sein, wenn mindestens folgendes berücksichtigt wird: a) Gesundheit und Vitalität als Zuchtziel, b) Vermeidung enger Verwandtschaftszucht, c) Vermeidung exzessiver anatomischer, physiologischer und ethologischer Übertreibungen (Übertypisierung), d) Vermeidung und Begrenzung von Erbkrankheiten und Defekten, e) Ausschluss von Rassen, deren spezifischer Typus nur durch Merkmale erzielt werden kann, die bei den Elterntieren und/oder ihren Nachkommen (ihrer Nachzucht) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können.*

Im «Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren» von 1987 des Europarates (Strassburg) werden die Grundsätze der Heimtierzucht kurz umschrieben (Council of Europe, 1987; Artikel 5). Wesentlich ist danach, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, welche Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten. Gestützt auf diese Regelung und auf allgemeine Tierschutzgrundsätze

ze können einige Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle praktische Zucht wie für Zuchtstandards und gesetzliche Regelungen erstellt werden. Das Ziel der Zucht von Tieren – positiv mit anzustrebenden, negativ mit zu vermeidenden Kriterien – muss folgendes beinhalten (nach Steiger, 2005):

- die Zucht von Tieren, sowohl von Elterntieren wie der Nachzucht, deren Gesundheitszustand gut ist und die zur Ausübung ihres artspezifischen Verhaltens fähig sind,
- das Vermeiden von unnötigen Schmerzen, Leiden und Schäden als Folge der Zucht, direkt durch Vererbung oder indirekt wegen spezieller, einschränkender Haltungsbedingungen,
- das Vermeiden von erheblichen Abweichungen beim Zuchttyp im Körperbau (z.B. Organe, Gliedmassen, Schwanzlosigkeit), in der Physiologie (z.B. Sinnesorgane, Taubheit) und im Verhalten (z.B. gestörtes Verhalten, erhöhte Aggressivität), verglichen mit Zuchtlinien der gleichen Art, und das Vermeiden der Einschränkung von Grundfunktionen von Organen, Körperteilen und des Verhaltens,
- das Vermeiden von Erbkrankheiten (keine erhöhte Morbidität) und von erhöhter Mortalität (inklusive Häufigkeit von Totgeburten, Letalfaktoren), verglichen mit anderen Zuchtlinien der gleichen Art, insbesondere das Vermeiden von negativen Inzuchterscheinungen,
- bei Zuchttieren: das Erhalten der Fähigkeit zur artgemässen Fortpflanzung, einschliesslich des normalen Paarungsverhaltens, der normalen Geburt und der normalen Aufzucht der Jungtiere (z.B. Vermeiden der Unfähigkeit zu normalem Paarungsverhalten, des routinemässigen Kaiserschnitts infolge Geburtsproblemen, der Unfähigkeit zu normalem Jungenpflegeverhalten, der nicht artgemässen, das Füttern der Jungen behindernden Kurzschnäbligkeit bei Vögeln),
- die Ermöglichung der Fähigkeit zu artgemässen Lokomotionsverhalten, einschliesslich des Kletterns und Springens bei Tierarten, bei denen das Verhalten artgemäss ist (z.B. Vermeiden von nicht artgemässen Kurzbeinigkeit), Ermöglichung des artgemässen Nahrungsaufnahmeverhaltens (z.B. Vermeiden von morphologischen, die Nahrungsaufnahme behindernden Abnormitäten von Maul und Zähnen),
- das Vermeiden erheblicher Einschränkungen des Verhaltens (z.B. erhebliche Einschränkungen in der Haltung zur Schönerhaltung von Feder- oder Haarkleid), und das Vermeiden der Notwendigkeit spezieller, lebensnotwendiger Haltungsanforderungen und Pflegemassnahmen als Folge von Zuchtmerkmalen (z.B. Haarlosigkeit, Langhaarigkeit, Auftreten von Problemen mit der Regulierung der Körpertemperatur),
- die Beachtung der biologischen Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Tiere an die Auswirkungen der Zucht.

Bestehende Tierschutzregelungen

Auf verschiedenen Ebenen, national und international, staatlich und von Zucht- und Tierärzte-Organisationen, sind seit einigen Jahren Bestrebungen im Gang, die Zucht von Tieren unter Tierschutzaspekten zu verbessern und zu regeln. Im deutschen Tierschutzgesetz besteht seit 1986 eine Zuchtregelung, die 1998 revidiert wurde (Tierschutzgesetz Deutschland, 1986; § 11b): ¹Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Massnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. ²Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Massnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder b) jeder artgemässe Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen. Weitere Bestimmungen regeln den Vollzug und Ausnahmen für Tierversuche. Kommentare zum Zuchtartikel § 11b im deutschen Tierschutzgesetz finden sich in Lorz und Metzger (1999), Hackbarth und Lückert (2000), Kluge (2007) und Hirt et al. (2007).

Im österreichischen Tierschutzgesetz von 2004 ist die Zucht wie folgt geregelt (Tierschutzgesetz Österreich, 2004): § 5¹ Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.² Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer 1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt; 2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Massnahmen erhöht; § 22¹ Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten. Einen Kommentar zum österreichischen Tierschutzgesetz verfasste Binder (2005).

Die Gesellschaft der Schweizer Tierärzte GST stellt in ihren 2005 revidierten «Ethischen Grundsätzen für den Tierarzt und die Tierärztin» fest, dass die Zucht von Tieren und die Gentechnik bei Tieren in starkem Wandel begriffen sind und spezielle Aufmerksamkeit verdienen, um extreme Zuchterscheinungen und erblich bedingte Krankheiten, Leiden und Defekte zu vermeiden (GST, 2005). Als Regel wird postuliert (Ziffern 4.1 und 4.2): *Der Tierarzt und die Tierärztin setzen sich dafür ein, dass grundsätzlich in der Zucht von Tieren die körperliche Integrität*

der Tiere sichergestellt wird, und sie unterstützen züchterische Massnahmen, die dem Ziel dienen, Krankheiten und Leiden zu vermeiden und zu lindern. Der Tierarzt und die Tierärztin setzen sich insbesondere dafür ein, dass bei der Anwendung natürlicher, traditioneller oder künstlicher, bio- und gentechnischer Zucht- und Reproduktionsmethoden keine durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Krankheiten, Leiden und Abnormitäten in Körperbau und Verhalten von Elterntieren und Nachwuchs auftreten; vorbehalten sind begründete und zugelassene Zuchten im Rahmen von Tierversuchen.

In der Schweiz fehlten bis vor kurzem im Tierschutzgesetz und in der Tierschutzverordnung spezielle Bestimmungen über die Zucht von Tieren. In zunehmendem Mass wurde aus Kreisen der Wissenschaft, des Tierschutzes, der Tierschutzbehörden und der Politik gefordert, dass im Rahmen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auch in tierschützerischer Hinsicht abzulehnende Zuchtformen, namentlich bei Nutz-, Freizeit- und Heimtieren, geregelt oder verboten werden. Die Geschäftsprüfungskommission GPK des Ständerates hielt in ihrem Bericht «Vollzugsprobleme im Tierschutz» 1993 in einer Empfehlung fest, dass die «Qualzucht» bei Heimtieren näher zu definieren und zu verbieten sei (Geschäftsprüfungskommission, 1993), eine Parlamentarische Initiative Günter von 1996 im Nationalrat legte Vorschläge zur Revision des Tierschutzgesetzes im Bereich der Zucht von Tieren vor, und eine vom Bundesamt für Veterinärwesen eingesetzte Arbeitsgruppe zur «Neuausrichtung des Tierschutzrechts» stellte 1998 in ihrem Bericht fest, dass die Zucht von Tieren, insbesondere im Heimtierbereich, aus Sicht des Tierschutzes ein grosses Problem darstellt und dass die Arbeiten zur Änderung des Tierschutzgesetzes betreffend natürliche und künstliche Zucht- und Reproduktionsmethoden voranzutreiben sind (Arbeitsgruppe Tierschutzrecht, 1998). In der Folge wurde im revidierten eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 ein allgemeiner Tierzuchtartikel 10 mit nachfolgendem Inhalt aufgenommen (Tierschutzgesetz, 2005): ¹Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche. ²Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten. Weitgehend gleiche Bestimmungen waren kurz zuvor im Rahmen der Verabschiedung des Gentechnikgesetzes vom 31. März 2003 als Artikel 7a in das bisherige Tierschutzgesetz von 1978 eingefügt und auf Mai 2006 in Kraft gesetzt worden.

Präzisere Ausführungsbestimmungen zu den neuen Ge-

214 Originalarbeiten

setzesregeln wurden im Vernehmlassungs-Entwurf zur Revision der eidgenössischen Tierschutzverordnung vorgeschlagen (Tierschutzverordnung, 2006: *Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen und ihre Würde verletzen. Zuchtziele, die eingeschränkte Organfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege und Haltung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige, medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können. Verboten sind: a) das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen; b) das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.* Die definitive Revision der Tierschutzverordnung von 2008 stand bei Drucklegung noch offen. Das Inkrafttreten des revidierten Tierschutzgesetzes von 2005 und der neuen Tierschutzverordnung ist für 2008 vorgesehen.

Für den Vollzug der neuen Regelungen werden künftig geeignete, detaillierte Kriterien als biologische Merkmals-Umschreibungen zur Beurteilung von Zuchtformen oder Amtsverordnungen festzulegen sein, am ehesten im Rahmen von Richtlinien des Bundes, die unter Beizug von Fachleuten verschiedener Richtung ausgearbeitet werden sollten. Wesentlich für solche Auslegungsgrundsätze sind objektive Beurteilungsparameter zur sachlichen Abgrenzung von abzulehnenden und akzeptablen Zuchtformen und damit auch zur Lösung des Problems von Übergangsformen, Bastarden und allfälligen neuen Zuchtformen; dabei sind möglichst präzise und deskriptiv biologische (morphologische, klinische, physiologische, ethologische) Kriterien beizuziehen. Neben dem eventuellen Erlass von Zuchtverboten für Zuchtformen mit bestimmten Merkmalen wird möglicherweise auch der nach Art. 10 des revidierten Tierschutzgesetzes mögliche Erlass von Haltungsverboten für tierschutzwidrige Zuchtformen zu prüfen sein, weil dadurch indirekt Zucht, Haltung, Ausstellungen, Handel und Import zugleich erfasst werden können. Import-Beschränkungen als solche sind demgegenüber schwer kontrollierbar und vollziehbar. Die Zulassung problematischer Zuchtformen, welche grundsätzlich unter speziellen, geeigneten Haltings-, Pflege- und Fütterungsbedingungen ohne nachteilige Folgen für das Tier gehalten werden können (das heisst gewisse Kompensation von nachteiligen Zuchterscheinungen durch besondere und optimale Haltung, Pflege und Fütterung) ist nur dann vertretbar, wenn das Risiko des Nichteinhaltens von kompensatorischen Bedingungen und damit des Auftretens von vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden nur sehr gering ist. Gegen die von Zuchtorganisationen festgelegten und propagierten Zuchtziele bzw. Standards, welche die Zucht von Tieren mit tierschutzwidrigen Extremmerkmalen fördern, sollten rechtliche

Massnahmen ergriffen werden können, gestützt namentlich auf den zuvor zitierten Zuchtartikel 10 im revidierten Tierschutzgesetz. Ziel künftiger gesetzlicher Bestimmungen und weiterer Massnahmen muss es sein, Missbräuche in tierschützerischer Hinsicht in der Zucht von Tieren zu verhindern, ohne die positiven Möglichkeiten der Zucht zur sinnvollen, verantwortungsvollen Nutzung von Tieren durch den Menschen zu verhindern und dessen Handlungsspielraum unnötig einzuschränken.

Begleitend zu gesetzlichen Erlassen wird die Einleitung verschiedener anderer Massnahmen notwendig sein. Dazu gehören Aufforderungen an die Zuchtverbände zur Anpassung der Rassestandards und zur Ausrichtung der Ausbildung der Richter auch auf Tierschutzaspekte. Angezeigt sind der Beizug von Fachleuten und das Einsetzen von Expertengruppen auf eidgenössischer Ebene; Hauptaufgaben wären besonders die Beratung und fachliche Unterstützung der Bundesbehörden und von kantonalen Vollzugsbehörden beim Beurteilen von Grundsatzfragen, von Zuchtformen allgemein und im Einzelfall, dazu auch die systematische, unabhängige Überprüfung von Zuchtstandards der Rassezucht-Organisationen bei verschiedenen Tierarten. Wesentlich zur Objektivierung und Verbesserung der Situation werden auch künftig Forschungsarbeiten sein, da in zahlreichen Bereichen der Zucht von kleinen Haustieren, Heimtieren und Freizeittieren Bedarf nach unabhängiger, wissenschaftlicher Abklärung besteht. Die Forschung über Tierschutz und Zuchtprobleme ist im internationalen Rahmen relativ wenig aktiv.

Ethische Grundsatzentscheide

Es werden künftig auch grundsätzliche ethische Ermessensentscheide zu treffen sein, die über den Tierschutz im engeren Sinn, das heisst des Vermeidens von unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden etc., hinausgehen und welche auch Aspekte der Achtung der «Würde der Kreatur» (Artikel 120 der eidgenössischen Bundesverfassung) beinhalten. Beispiele dazu können sein Letalfaktoren, die zum frühen, embryonalen Tod von Nachzucht führen, oder die Ammenaufzucht von Jungtieren durch Eltern anderer Zuchtformen, wenn die eigenen Elterntiere wegen ihrer angezüchteten morphologischen Eigenschaften dazu nicht fähig sind.

Die Ethik-Kommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche EKTIV haben gemeinsam einen Systematisierungs-Vorschlag zur Bestimmung von weiteren Aspekten der Würde des Tieres erarbeitet; sie erachten als mögliche Beeinträchtigung der Würde des Tieres – neben dem ungerechtfertigten Zufügen von Leiden, Schmerzen, Schäden und Ängsten – auch «Eingriffe ins Erscheinungsbild», die «Erniedrigung» und die «übermässige Instrumentalisierung» des Tieres (EKAH, 2002). Diese Aspekte sind in allgemeiner Form in Artikel 3 des revidierten Tierschutzgesetzes von 2005 enthalten.

Selbstverantwortung, Ausbildung und Information

Verantwortungsvolle Heimtierzucht muss auch nach der Schaffung staatlicher Regelungen in erster Linie durch die einzelnen Züchterinnen und Züchter, Richterinnen und Richter, die Tierärzteschaft und die Verantwortlichen in Zuchtorganisationen, massgeblich aber auch durch die Käuferinnen und Käufer von Tieren, im Rahmen ihrer Selbstverantwortung wahrgenommen werden.

Dazu gehören unter anderem die Einführung angemessener, vernünftiger Standards bzw. die Anpassung bestehender Standards, unter Einbezug auch von Gesundheits- und Tierschutzaspekten, die konsequente Einhaltung solcher Standards, das Vermeiden des stetigen Überdehnens der Standards in Richtung Extremform, die auf solche vernünftige Standards ausgerichtete, regelmässige Ausbildung der Richterinnen und Richter sowie der Züchterinnen und Züchter, die regelmässige Überprüfung der obgenannten Massnahmen durch unabhängige, kompetente Fachleute, insbesondere spezialisierte Fachpersonen der Veterinärmedizin und der Verhaltenswissenschaften, und schliesslich die sachgerechte Information der Tierhalterinnen und -halter bzw. der Käuferinnen und Käufer von Tieren über geeignete Haltung und Zucht von Tieren.

Sowohl Regelungen und Massnahmen der Zuchtorganisationen wie gesetzgeberische Massnahmen allein genügen nicht; sie können nur zusammen mit unterstützenden weiteren Mitteln wirksam werden. Zur Umsetzung neuer Zuchtregelungen und gesetzlicher Bestimmungen werden stete, wiederholte, professionelle, zeitgemässe Information, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit bei verschiedenem Zielpublikum erhebliche Bedeutung haben. Das Europäische Übereinkommen von 1987 zum Schutz von Heimtieren verpflichtet die Vertragsparteien auch, die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen anzuregen, um bei Heimtierhaltenden die

Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens bekanntzumachen (Council of Europe, 1987; Artikel 14): *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen anzuregen, um bei Organisationen und Einzelpersonen, die mit der Haltung, Zucht, Abrichtung und Betreuung von Heimtieren sowie dem Handel befasst sind, das Bewusstsein für die Bestimmungen und Grundsätze dieses Übereinkommens und die Kenntnis dieser Bestimmungen und Grundsätze zu fördern.* Informations- und Ausbildungsmassnahmen sind auch im neuen Artikel 5 über Ausbildung und Information im revidierten eidgenössischen Tierschutzgesetz von 2005 enthalten: ¹ *Der Bund fördert die Ausbildung der Personen, die mit Tieren umgehen.* ² *Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.*

Informationsbedarf über Tierschutzaspekte muss in der Heimtierhaltung und -zucht in besonderem Mass geortet werden. Zwar kommen in allen Bereichen des Tierschutzes Missstände vor; das Risiko des Unerkannbleibens tierschutzwidriger Zustände in Heimtierhaltungen und -zuchten ist jedoch besonders hoch (Steiger, 1999). Klare Botschaften für klar festgelegte Zielgruppen, dem entsprechenden Zielpublikum angepasste Informationsinhalte und eingesetzte Mittel, inklusive Internet-Informationen, aber auch eine regelmässige Weiterführung bzw. Wiederholung von Informationstätigkeiten sind wesentlich, da stets auch neue Tierhaltende angesprochen werden müssen (Bhagwanani, 1995). Informations- und Ausbildungsaktivitäten sind nicht als Ersatz für gesetzliche Tierschutzregelungen und für Vollzugsmassnahmen aufzufassen, sondern als wichtige Begleit- und Unterstützungsmittel. Sie müssen verschiedene Zielgruppen erfassen, wie die Tierhaltenden selber, aber auch die Personenkreise, welche die Tierhaltenden ausbilden, beraten und informieren, unter anderem das Personal in Zuchtorganisationen, Zoofachgeschäften und Tierheimen, das Tierpflegepersonal und die Tierärzteschaft.

Aspects de protection des animaux dans les élevages extrêmes d'animaux de compagnie: principes, réglementations et autres mesures

On résume les notions de bases relatives à la problématique et à l'évaluation des élevages extrêmes des animaux de compagnie du point de vue de la protection des animaux ainsi que les réglementations légales et les autres mesures visant à éviter l'élevage d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes. Les efforts des organisations d'élevage par le biais de l'adaptation des standards de races et par une meilleure formation des juges et des éleveurs sont essentiels. En outre, des activités d'information constituent une mesure importante.

Aspetti della protezione degli animali in caso di allevamenti estremi di animali domestici: basi, regolamento e provvedimenti supplementari

In una visione d'insieme vengono riassunte le considerazioni di base sulla problematica e sulla valutazione di allevamenti estremi di animali domestici sotto l'aspetto della protezione degli animali, sulle regole legali e su altri provvedimenti per prevenire l'allevamento di animali con caratteristiche estreme. Sforzi nominali di organizzazioni di allevatori per un adattamento degli standard di razza e attraverso una migliorata formazione di esperti e allevatori sono essenziali. Oltre a ciò le attività di informazione sono un provvedimento importante.

216 Originalarbeiten

Literatur

Arbeitsgruppe Tierschutzrecht: Neuausrichtung des schweizerischen Tierschutzrechts, Bericht, Bundesamt für Veterinärwesen, 1998 (www.bvet.ch).

Bartels T., Wegner W.: Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Enke, 1998.

Bartels T.: Hereditary defects and predispositions in exhibition poultry and cage birds – Erbschäden und Dispositionen bei Rassegeflügel und Ziervögeln. Habilitation, Universität Bern, 2002.

Bhagwanani S.: Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz in Europa – der Stand heute und die Bedürfnisse morgen. Dissertation, Universität Bern, 1995.

Binder R.: Das österreichische Tierschutzgesetz. Edition Juridica, Wien, 2005.

Council of Europe: European Convention for the protection of pet animals, 13. November 1987 (ETS 125), Council of Europe, Strasbourg-Cedex. 1987 (www.bvet.ch).

EKAH: Die Würde des Tieres, Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier. EKAH, Bundesamt für Umwelt, Bern, 2002 (www.ekah.ch).

Geschäftsprüfungs-Kommission: Vollzugsprobleme im Tierschutz, Bericht vom 5. November 1993 der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates und Stellungnahme vom 26. Januar 1994 des Bundesrates, Bundesblatt 1994, Band I, 618–657 (93.082). Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern, 1993 (www.bvet.ch).

GST, Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte: Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2005 (www.gstsvs.ch).

Hackbarth H.J., Lückert A.: Tierschutzrecht – Praxisorientierter Leitfaden. Jehle, 2000.

Herzog A.: Qualzuchten – Definitionen, Beurteilung, Erbpathologie. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 1997, 104: 71–74.

Hirt A., Maisack Chr., Moritz J.: Tierschutzgesetz. Kommentar, 2. Aufl., Franz Vahlen, 2007.

Kluge H.G. (Hrsg.): Tierschutzgesetz. Kommentar, Kohlhammer, 2007.

Lorz A., Metzger E.: Tierschutzgesetz. Kommentar, Beck, 1999.

Not I.: Beurteilung verschiedener Zuchtlinien von Ziervögeln, Kleinnagern, Zierfischen und Reptilien in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Zürich, 1998.

Peyer N.: Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassehunden in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Bern, 1997.

Peyer N., Steiger A.: Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassehunden in tierschützerischer Hinsicht. Schweiz. Arch. Tierheilk. 1998, 40: 359–364.

Pschorn G., Herzog A., Arndt J., Feddersen-Petersen D., Rietz H.D., Mrozek M.: Der Hund – zu schützendes Tier des Jahres 1996. Presseinformation der Bundestierärztekammer, Nr. 2/96, 12. März 1996, Bonn.

Räber H.: Standard und gesundheitliche Schäden beim Hund. Hunde 1/1992, 15–26.

Sachverständigen-Gruppe: Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn, 2000 (www.bmelv.de).

Steiger A.: Informationsquellen und Beratungskonzepte für Heimtierhaltende, Tagungsbericht «Heimtierhaltung – menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes». Tagung Evang. Akademie Bad Boll, Bad Boll, 1999, 117–129.

Steiger A.: Breeding and welfare of cats, in: The welfare of cats. Ed. I. Rochlitz, Springer, 2005, 259–276.

Stucki F.: Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassegeflügel, Rassetauben, Rassekaninchen und Rassekatzen in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Bern, 1998.

Tierschutzgesetz Deutschland: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 1986 (www.bmelv.de).

Tierschutzgesetz Österreich: Bundesministerium für Gesundheit und Familie, 2004 (www.bmgf.gv.at).

Tierschutzgesetz 2005: revidiertes eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 16. Dez. 2005 (www.bvet.ch).

Tierschutzverordnung 2006: Vernehmlassungsentwurf zur eidgenössischen Tierschutzverordnung, mit Erläuterungen, 2006 (www.bvet.ch), dort auch definitive Fassung von 2008.

Wegner W.: Tierschutzrelevante Missstände in der Kleintierzucht – der § 11b des Tierschutzgesetzes greift nicht. Tierärztl. Umschau 1993, 48: 213–222.

Wegner W.: Kleine Kynologie. Terra, 1995.

Wegner W.: Tierschutzaspekte in der Tierzucht. In: Das Buch vom Tierschutz. Hrsg. H.H. Sombraus und A. Steiger, Enke, 1997, 556–569.

Korrespondenzadresse

Andreas Steiger, Prof.
Abteilung Tierhaltung und Tierschutz
Vetsuisse-Fakultät Univ. Bern
Bremgartenstr. 109a
CH-3012 Bern
E-mail: andreas.steiger@itz.unibe.ch

Manuskripteingang: 15. August 2007

Angenommen: 20. September 2007